



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

2/SN-153/ME

GZ 55.016/19-I 8/88

An das
Präsidium
des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	66.000.98
Datum:	28. OKT. 1988
Verteilt	2. Nov. 1988 <i>Machhammer</i>

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

J. Olsch. Karant

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ver-
kehr mit Arzneimitteln für Tiere.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

24. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.016/19-I 8/88

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr
mit Arzneimitteln für Tiere;
Begutachtungsverfahren.

zur Z. 71.400/11-VII/10/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 30.8.1988 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 6:

1. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldaußschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm zum Beispiel ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß

- 2 -

oder er zurechnungsunfähig ist. An die Stelle der Wendung "macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig" sollte daher die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" treten.

2. Es wird sohin nachstehende Fassung des § 6 vorgeschlagen:

"§ 6. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer Arzneimittel für Tiere

- a) (= wie § 6 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes) oder
- b) (= wie § 6 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes) oder
- c) (= wie § 6 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes);

2. mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, wer entgegen § 4 die dort genannten Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder den hiezu beauftragten Amtorganen die Aufzeichnungen und Belege nicht vorlegt.

(2) Ist der Täter wegen einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung schon einmal von einer Verwaltungsbehörde verurteilt worden, so ist er in den Fällen der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 100 000 S und in den Fällen der Z 2 mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen."

Zum § 7:

Der Abs. 2 dieser Bestimmung könnte allenfalls zu Mißverständnissen führen. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs. 2 folgendermaßen zu fassen:

- 3 -

"(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen."

Zum § 8:

Diese Bestimmung, die - folgt man den Erläuterungen - einer Verwaltungsvereinfachung dienen soll, erscheint in der vorliegenden Fassung als zu unpräzise gefaßt, weil nicht ersichtlich ist, nach welchen Bestimmungen die Herstellung von Arzneimitteln für Tiere als "befugt" anzusehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

24. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!**

